

**Sachsen-Anhaltinisches Ausführungsgesetz
zur Insolvenzordnung
(AGInsO LSA)*)**

vom 17. November 1998, GVBl, 461

§ 1

**Geeignete Personen und geeignete Stellen
im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Geeignete Personen und geeignete Stellen zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung sind:

1. die Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer sowie die Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind;
2. diejenigen Stellen, die von der nach § 4 Abs. 3 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind.

§ 2

Aufgaben der geeigneten Stellen

(1) ¹Aufgabe der Stelle ist die umfassende Beratung und Vertretung von Schuldnern und Schuldnerinnen bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern und Gläubigerinnen auf der Grundlage eines Planes nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung. ²Dabei soll die Stelle die materielle Lebensgrundlage des Schuldners oder der Schuldnerin sichern helfen. ³Die Beratung kann ein Angebot zur psychosozialen Begleitung und für pädagogische Maßnahmen einschließen.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner oder der Schuldnerin und seinen oder ihren Gläubigern oder Gläubigerinnen, hat die Stelle den Schuldner oder die Schuldnerin über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm oder ihr eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) ¹Die Stelle unterstützt den Schuldner oder die Schuldnerin auf sein oder ihr Verlangen bei der Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 305 Abs. 1 der Insolvenzordnung und bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit diesem Antrag vorzulegen sind. ²Sie trägt auf Wunsch Sorge für die Beratung und Vertretung des Schuldners oder der Schuldnerin in dem anschließenden Verfahren vor dem Insol-

*) Verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 17. 11. 1998, GVBl, 461. Gemäß Art. 4 dieses Gesetzes ist das AGInsO LSA am 24. 11. 1998 in Kraft getreten. Vom Abdruck der anpassungsrechtlichen Vorschriften wurde abgesehen.

venzgericht. ³Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Rechtsberatungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Anerkennung der Stellen

(1) Eine Stelle ist als geeignet anzuerkennen, wenn sie

1. einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehört oder eine Einrichtung einer Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere einer Gebietskörperschaft, ist,
2. auf Dauer angelegt ist und unentgeltlich Schuldnerberatung betreibt,
3. über zuverlässiges Personal verfügt,
4. mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung beschäftigt,
5. die erforderliche Rechtsberatung gewährleistet und
6. über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

(2) ¹Der Leiter oder die Leiterin der Stelle oder eine sonstige in der Stelle beratend tätige Person soll über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als

1. Diplomsozialarbeiter oder Diplomsozialarbeiterin,
2. Diplomsozialpädagoge oder Diplomsozialpädagogin,
3. Fachkraft für soziale Arbeit,
4. Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
5. Betriebswirt oder Betriebswirtin,
6. Ökonom oder Ökonomin,
7. Ökotrophologe oder Ökotrophologin,
8. Rechtspfleger oder Rechtspflegerin oder im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst,
9. Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder Diplomjurist oder Diplomjuristin oder

eine vergleichbare Ausbildung verfügen. ²Sofern in der Stelle keine beratend tätige Person mit einer Ausbildung nach Satz 1 Nr. 9 tätig ist, muß die nach Absatz 1 Nr. 5 zu gewährleistende Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder einen niedergelassenen Rechtsanwalt.

(3) ¹Ausreichende praktische Erfahrung (Absatz 1 Nr. 4) liegt in der Regel bei dreijähriger Tätigkeit in einer Stelle vor. ²Alle in der Stelle beratend tätigen Personen sollen eine Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Schuldnerberatung, Sozialarbeit und Gesprächsführung besitzen. ³Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Anerkennungsbehörde.

(4) Das Personal gilt als zuverlässig (Absatz 1 Nr. 3), wenn die Stelle von einer Gebietskörperschaft eingerichtet wird.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. ²Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, daß die in § 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) ¹Die Anerkennung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. ²Die Stelle ist verpflichtet, die nach Absatz 3 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 zu unterrichten. ³Die nach Absatz 3 zuständigen Behörde kann verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die für die Anerkennung zuständige Behörde und das Nähere zum Anerkennungsverfahren.

§ 5

Art und Umfang der Förderung der anerkannten Stellen

(1) Die Anerkennung als geeignete Stelle nach § 3 begründet keinen Anspruch des Trägers der geeigneten Stelle auf Förderung durch das Land.

(2) Dem Träger einer gemäß § 3 als geeignet anerkannten Stelle werden vom Land auf der Grundlage des anerkannten Bedarfs die Personalkosten für die Aufgaben nach der Insolvenzordnung erstattet sowie auf Antrag Zuwendungen zu den erforderlichen Sachkosten gewährt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu regeln.